

Geschäftsverzeichnisnr. 7019
Entscheid Nr. 113/2019 vom 18. Juli 2019

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitklärung des Dekrets der Flämischen Region vom 30. März 2018 zur Abänderung des Gesetzes vom 19. Juni 1978 über die Verwaltung des linken Scheldeufergeländes auf der Höhe von Antwerpen und zur Festlegung von Maßnahmen für die Verwaltung und den Betrieb des Antwerpener Hafens, erhoben von Denis Malcorps und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und F. Daoût, und den Richtern L. Lavrysen, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet und J. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*
* *
*

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 8. Oktober 2018 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 9. Oktober 2018 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung des Dekrets der Flämischen Region vom 30. März 2018 zur Abänderung des Gesetzes vom 19. Juni 1978 über die Verwaltung des linken Scheldeufergeländes auf der Höhe von Antwerpen und zur Festlegung von Maßnahmen für die Verwaltung und den Betrieb des Antwerpener Hafens (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 13. April 2018): Denis Malcorps, Jan Creve, Dieuwertje Dierick, Marina Apers, Kris De Smit und Dirk Bernaert, unterstützt und vertreten durch RA P. Vande Castele, in Antwerpen zugelassen.

Schriftsätze und Gegenerwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der beauftragten Vereinigung « Maatschappij voor het haven-, grond- en industrialisatie van het Linkerscheldeoevergebied » und der AG öffentlichen Rechts « Havenbedrijf Antwerpen », unterstützt und vertreten durch RA S. Vernailen und RÄin E. Hannequart, in Antwerpen zugelassen,

- der Flämischen Regierung, unterstützt und vertreten durch RA S. Vernailen und RÄin E. Hannequart.

Die klagenden Parteien haben einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 24. April 2019 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter T. Merckx-Van Goey und P. Nihoul beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 15. Mai 2019 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache am 15. Mai 2019 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigerklärung des Dekrets der Flämischen Region vom 30. März 2018 « zur Abänderung des Gesetzes vom 19. Juni 1978 über die

Verwaltung des linken Scheldeufergeländes auf der Höhe von Antwerpen und zur Festlegung von Maßnahmen für die Verwaltung und den Betrieb des Antwerpener Hafens » (nachstehend: Dekret vom 30. März 2018).

B.2.1. Das Dekret vom 30. März 2018 soll « eine spezifische Rechtsgrundlage im Gesetz vom 19. Juni 1978 [...] zwecks Festlegung einer objektiv begründeten administrativen Grenzlinie im linken Scheldeufergebiet für die Hafenregie Antwerpen und die Maatschappij voor het Haven-, Grond- en Industrialisatiebeleid » schaffen (*Parl. Dok., Flämisches Parlament*, 2017-2018, Nr. 1483/001, S. 2).

B.2.2. Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 1978 « über die Verwaltung des linken Scheldeufergeländes auf der Höhe von Antwerpen und zur Festlegung von Maßnahmen für die Verwaltung und den Betrieb des Antwerpener Hafens » (nachstehend: Gesetz vom 19. Juni 1978) bestimmte vor seiner Abänderung durch das angefochtene Dekret:

« Dans la zone R.G.E., on distingue, outre les zones d'infrastructure générale, les zones agricoles et vertes, une zone portuaire. Les limites et l'affectation de ces zones sont fixées par le Gouvernement flamand conformément [à] la législation sur l'aménagement du territoire. La Société et la Régie portuaire communale d'Anvers ne sont [compétentes] que dans la région portuaire ».

Artikel 2 des angefochtenen Dekrets vom 30. März 2018 hat diese Bestimmung wie folgt ersetzt:

« Sur le territoire de la rive gauche de l'Escaut se trouve une zone portuaire telle que visée à l'article 2, 4°, du décret du 2 mars 1999 portant sur la politique et la gestion des ports maritimes. Le Gouvernement flamand fixe les limites de cette zone portuaire.

Sur le territoire de la rive gauche de l'Escaut, la 'Havenbedrijf Antwerpen' n'est compétente que dans la zone portuaire.

Sur le territoire de la rive gauche de l'Escaut, la Société n'est compétente que dans la zone portuaire, à l'exception de l'exercice du droit de préemption, qui peut être exercé en application de l'article 9 également en dehors de la zone portuaire ».

B.2.3. Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 1978 bestimmte vor seiner Abänderung durch das angefochtene Dekret:

« Par zones d'infrastructure générale, on comprend la voirie, les chemins de fer, les bandes de canalisation et d'autres aménagements, ainsi que leurs dépendances. Elles restent sous la compétence des organes de l'autorité ou des organismes qui en sont légalement chargés ».

Artikel 3 des angefochtenen Dekrets vom 30. März 2018 hat diese Bestimmung wie folgt ersetzt:

« L'infrastructure générale sur le territoire de la rive gauche de l'Escaut, notamment les routes, les chemins de fer, les bandes de canalisations et les autres structures, ainsi que leurs dépendances, relèvent toujours de la compétence des organes publics ou des organisations légalement chargées en la matière ».

B.2.4. Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 1978 bestimmte vor seiner Abänderung durch das angefochtene Dekret:

« La zone portuaire de la zone R.G.E. comprend :

1° une zone maritime [...]

2° une zone industrielle autour de la zone décrite au point 1°, formant conjointement un ensemble spatial, fonctionnel et économique.

Les limites des zones visées au présent article sont fixées conformément à la législation sur l'aménagement du territoire ».

Artikel 4 des angefochtenen Dekrets vom 30. März 2018 hat den letzten Absatz dieser Bestimmung wie folgt ersetzt:

« Les limites entre les zones visées au présent article, sont fixées par le Gouvernement flamand après avis conforme du ' Havenbedrijf Antwerpen ' et de la Société ».

B.2.5. Artikel 9 des Gesetzes vom 19. Juni 1978 bestimmte vor seiner Abänderung durch das angefochtene Dekret:

« Afin d'atteindre ses objectifs, la société acquiert les terrains de la zone portuaire de la zone R.G.E. et les prépare à la construction.

Les terrains qui appartiennent déjà à la Région flamande sont transférés à la société, compte tenu des droits obtenus par des tiers. Le Gouvernement flamand fixe les conditions de ce transfert ».

Artikel 5 des angefochtenen Dekrets vom 30. März 2018 hat diese Bestimmung wie folgt ersetzt:

« Pour la réalisation de son objectif, la Société peut acquérir des terrains sur le territoire de la rive gauche de l'Escaut, dans les limites fixées à cet effet par le Gouvernement flamand. Dans ces limites, la Société peut appliquer un droit de préemption. La Société peut préparer les terrains acquis à la construction, pour autant qu'ils se trouvent dans les limites de la zone portuaire fixée par le Gouvernement flamand. Les terrains dans la zone portuaire [...] appartenant [déjà] à la Région flamande, sont transférés à la Société, compte tenu des droits acquis par des tiers. Le Gouvernement flamand en fixe les modalités ».

In Bezug auf die Zulässigkeit der Klage

B.3. Die klagenden Parteien machen lediglich Einwände gegen die Artikel 2, 4 und 5 des Dekrets vom 30. März 2018 geltend. Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung mithin auf diese Bestimmungen.

B.4.1. Die Flämische Regierung und die intervenierenden Parteien stellen die Zulässigkeit der Klage wegen fehlenden Interesses in Abrede. Sie machen geltend, dass die klagenden Parteien eine falsche Tragweite hinsichtlich des angefochtenen Dekrets zugrunde legen würden. Dieses Dekret bezwecke nämlich bloß die Festlegung einer administrativen Grenzlinie im Rahmen der Ausübung der Befugnisse der Organe, die mit der Verwaltung und den Betrieb der Hafengebiete beauftragt sind. Angesichts dieser begrenzten Tragweite könnten die klagenden Parteien nicht unmittelbar und ungünstig durch das angefochtene Dekret betroffen sein.

B.4.2. Wenn eine Einrede der Unzulässigkeit ebenfalls die Tragweite betrifft, die den angefochtenen Bestimmungen zu verleihen ist, deckt sich die Prüfung der Zulässigkeit mit derjenigen der Sache selbst.

B.5.1. Nach Ansicht der Flämischen Regierung und der intervenierenden Parteien ist der einzige Klagegrund teilweise unzulässig, weil er nicht ausreichend klar dargelegt sei.

Jedenfalls sei der Klagegrund in dem Umfang unzulässig, in dem damit die Verletzung von Urteilen des Staatsrats und des Gerichtshofs der Europäischen Union geltend gemacht werde.

B.5.2. Kraft der Artikel 142 der Verfassung und Artikel 26 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof ist der Gerichtshof dafür zuständig, gesetzeskräftige Akte auf ihre Übereinstimmung mit den Regeln zur Verteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Föderalstaat, den Gemeinschaften und den Regionen sowie auf ihre Vereinbarkeit mit den Artikeln von Titel II (« Die Belgier und ihre Rechte ») und den Artikeln 143 § 1, 170, 172 und 191 der Verfassung hin zu prüfen.

Weder Artikel 26 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, das in Ausführung von Artikel 142 der Verfassung angenommen wurde, noch irgendeine andere Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung verleihen dem Gerichtshof die Befugnis, über die Vereinbarkeit einer Gesetzesbestimmung mit einer Gerichtsentscheidung zu befinden.

B.5.3. Im Übrigen untersucht der Gerichtshof den Klagegrund insofern, als er die Anforderungen von Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 erfüllt.

Nach dieser Bestimmung müssen die in der Antragschrift aufgeführten Klagegründe nicht nur erkennen lassen, welche der Regeln, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzt worden seien, sondern auch bei welchen Bestimmungen ein Verstoß gegen diese Regeln vorliege, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Regeln durch die genannten Bestimmungen verletzt worden seien.

Zur Hauptsache

B.6. Nach Auffassung der klagenden Parteien verletzen die angefochtenen Bestimmungen die Artikel 10, 11, 16 und 23 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit anderen Verfassungsbestimmungen, Vertragsbestimmungen, Richtlinien und allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

B.7. Die klagenden Parteien wenden gegen die Artikel 2 und 4 des angefochtenen Dekrets vom 30. März 2018 ein, dass sie in den abgeänderten Artikeln 3 und 4 des Gesetzes

vom 19. Juni 1978 die Bedingung aufheben, dass die Flämische Regierung die Grenzen des Hafengebiets und der darin erwähnten Zonen «in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften über die Raumordnung » festlegen müsse. Folglich werde in die Garantien zur Beteiligung der Öffentlichkeit und zur Konsultierung der zuständigen Umweltinstanzen im Sinne der angeführten Referenznormen eingegriffen.

Der Eingriff in diese Garantien zur Beteiligung und zur Konsultierung beinhalte eine Verletzung des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, sofern diese Garantien durch das Dekret vom 25. April 2014 über die Umgebungsgenehmigung gewährleistet würden und sofern Artikel 3 des Dekrets vom 2. März 1999 « über die Seehafenpolitik und -verwaltung » (nachstehend: Hafendekret) verlange, dass die Grenzen des Hafengebiets « in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften über die Raumordnung » festgelegt würden. Ferner habe dies einen beträchtlichen Rückgang in Bezug auf den Schutz einer gesunden Umwelt zur Folge, der nicht durch ein Ziel des Allgemeininteresses gerechtfertigt sei und der folglich gegen die Stillhalteverpflichtung aus Artikel 23 der Verfassung verstoße.

B.8.1. Der Behandlungsunterschied zwischen gewissen Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung unterschiedlicher Verfahrensregeln unter unterschiedlichen Umständen ergibt, ist an sich nicht diskriminierend. Es könnte nur eine Diskriminierung vorliegen, wenn der Behandlungsunterschied, der sich aus der Anwendung dieser Verfahrensregeln ergibt, zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der betroffenen Personen führen würde.

B.8.2. Artikel 23 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung enthält in Bezug auf das Recht auf den Schutz einer gesunden Umwelt eine Stillhalteverpflichtung, die verhindert, dass der zuständige Gesetzgeber das Schutzniveau, das durch die geltenden Rechtsvorschriften geboten wird, in erheblichem Maße verringert, ohne dass es dafür Gründe gibt, die mit dem Allgemeininteresse zusammenhängen.

B.8.3. Die öffentliche Beteiligungsmöglichkeit bietet eine Garantie zur Wahrung des Rechts auf den Schutz einer gesunden Umwelt.

B.9.1. Artikel 2 Nr. 4 des Hafendekrets definiert das Hafengebiet als « jeder Seehafen und zugehörige Teile in der Flämischen Region, die eine räumliche, wirtschaftliche oder

funktionelle Einheit bilden ». Das Hafengebiet von Antwerpen wird beschrieben als « die Häfen und die zugehörigen Teile im Bereich des rechten und linken Scheldeufers auf der Höhe des Gebiets der Stadt Antwerpen, der Gemeinde Beveren und der Gemeinde Zwijndrecht » (Artikel 2 Nr. 5).

Kraft Artikel 2 Nr. 1 des Hafendekrets ist die Hafenregie, bei der es sich um eine öffentlich-rechtliche Behörde handelt, für die Verwaltung und den Betrieb der Hafengebiete verantwortlich und übt sie die Befugnisse der Hafenverwaltung aus. Die Befugnisse der Hafenverwaltung, die auf das Hafengebiet beschränkt sind, beziehen sich auf die Verwaltung und den Betrieb der öffentlichen und privaten Hafenanlagen, die Festlegung und die Eintreibung der Hafengebühren, die Festlegung und die Organisation der öffentlichen Hafendienste und die Ausübung der besonderen verwaltungspolizeilichen Aufgaben (Artikel 2 Nr. 2 des Hafendekrets).

B.9.2. Artikel 3 § 1 des Hafendekrets bestimmt, dass die Flämische Regierung die Grenzen der Hafengebiete « in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften über die Raumordnung » näher festlegt. Hinsichtlich der Seehäfen im Allgemeinen heißt es in dieser Bestimmung:

« Les terrains délimités comme zone portuaire maritime dans les plans de secteur ou dans les plans d'exécution spatiaux régionaux sont d'application en ce qui concerne les ports maritimes ».

B.9.3. Hinsichtlich des Hafengebiets von Antwerpen im Besonderen bestimmte Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 1978 in der Fassung der Ersetzung durch Artikel 37 Nr. 2 des Hafendekrets und vor der Ersetzung durch Artikel 2 des angefochtenen Dekrets:

« Dans la zone R.G.E., on distingue, outre les zones d'infrastructure générale, les zones agricoles et vertes, une zone portuaire. Les limites et l'affectation de ces zones sont fixées par le Gouvernement flamand conformément [à] la législation sur l'aménagement du territoire. La Société [pour la politique portuaire, foncière et industrielle de la rive gauche de l'Escaut] et la Régie portuaire communale d'Anvers ne sont [compétentes] que dans la région portuaire ».

B.9.4. Die Flämische Regierung hat in Ausführung dieser Bestimmungen durch Erlass vom 24. Oktober 2014 den regionalen räumlichen Ausführungsplan « Grenzen des Seehafengebiets von Antwerpen, Hafenentwicklung linkes Ufer » endgültig festgelegt. Der

räumliche Ausführungsplan wurde durch den Entscheid des Staatsrats Nr. 233.000 vom 20. November 2015 ausgesetzt und anschließend durch den Entscheid Nr. 236.837 vom 20. Dezember 2016 teilweise für nichtig erklärt, nachdem der Gerichtshof der Europäischen Union eine vom Staatsrat vorgelegte Frage in seinem Urteil vom 21. Juli 2016 (C-387/15 und C-388/15) wie folgt beantwortet hatte:

« Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ist dahin auszulegen, dass Maßnahmen, die in einem Plan oder Projekt enthalten sind, der oder das nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung in Verbindung steht oder hierfür nicht notwendig ist, und die vorsehen, dass vor der Verwirklichung schädlicher Auswirkungen auf einen in dem Gebiet vorhandenen natürlichen Lebensraumtyp ein künftiges Areal dieser Art entwickelt wird, dessen Entwicklung aber erst nach der Prüfung der Erheblichkeit der etwaigen Beeinträchtigung dieses Gebiets als solchem abgeschlossen sein wird, bei dieser Prüfung nicht berücksichtigt werden können. Derartige Maßnahmen könnten gegebenenfalls nur dann als ‘ Ausgleichsmaßnahmen ’ im Sinne von Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie eingestuft werden, wenn die in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen erfüllt sind ».

Der Staatsrat hat daraufhin in seinem vorerwähnten Entscheid vom 20. Dezember 2016 entschieden:

« 8.6. Eu égard, toutefois, à la réponse donnée par la Cour de justice de l’Union européenne à la question préjudicielle, les prescriptions urbanistiques ne peuvent nullement être considérées comme des mesures de conservation, dès lors qu’une partie de la zone Natura 2000 disparaît. Elles ne peuvent, le cas échéant, être qualifiées de ‘ mesures compensatoires ’ au sens de l’article 6, paragraphe 4, de la directive relative ‘ habitats ’ que s’il est satisfait aux conditions qui y sont énoncées.

8.7. La conclusion est donc qu’en adoptant le plan d’exécution spatial régional, le Gouvernement flamand n’a respecté ni la procédure ni les conditions d’application prévues par l’article 6, paragraphe 4, de la directive ‘ habitats ’ et par l’article 36ter, § 5, du décret sur la conservation de la nature ».

Folglich hat der Staatsrat den Erlass der Flämischen Regierung vom 24. Oktober 2014 für nichtig erklärt, « sofern dieser den regionalen räumlichen Ausführungsplan ‘ Grenzen des Seehafengebiets von Antwerpen, Hafententwicklung linkes Ufer ’ endgültig festlegt, mit Ausnahme des westlichen Teils des ‘ Logistikparks Waasland ’, der sich in Beveren zwischen der Schnellstraße Küste-Antwerpen (N49), der Verrebroekstraat, dem Havinkbeek und der Paardenkerkhofstraat befindet ».

B.9.5. Nach dieser Nichtigkeitsentscheidung wurde das angefochtene Dekret vom 30. März 2018 verabschiedet, um in das Gesetz vom 19. Juni 1978 eine spezifische Rechtsgrundlage für die Flämische Regierung zwecks Festlegung der Grenzen des Hafengebiets von Antwerpen und der Zonen dieses Hafengebiets einzufügen, ohne dass sie dafür zuerst erneut den gesamten Prozess für den Erlass eines räumlichen Ausführungsplans durchlaufen muss.

Folglich sieht Artikel 2 des angefochtenen Dekrets vom 30. März 2018, der Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 1978 ersetzt, eine Ermächtigung zugunsten der Flämischen Regierung vor, die Grenzen des Hafengebiets im Bereich des linken Scheldeufers festzulegen, und hebt er die Bedingung auf, dass diese Festlegung « in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften über die Raumordnung » zu erfolgen hat. In ähnlichem Sinne wird die Flämische Regierung durch Artikel 4 des angefochtenen Dekrets, der den letzten Absatz von Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 1978 ersetzt, ermächtigt, die Grenzen der maritimen und der industriellen Zone innerhalb des Hafengebiets festzulegen, ohne dass verlangt wird, dass dies « in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften über die Raumordnung » zu erfolgen hat. Für die Festlegung der Grenzen dieser Zonen ist jedoch eine gleich lautende Stellungnahme der Hafenregie und der Maatschappij voor het haven-, grond- en industrialisatiebeleid op de linkerscheldeoever (nachstehend: Maatschappij LSO) erforderlich.

Diese Abänderungen wurden im Rahmen der Vorarbeiten wie folgt begründet:

« En l'absence d'une ligne de démarcation de la zone portuaire maritime sur la rive gauche de l'Escaut, à laquelle sont attachées des compétences et des tâches relevant de la régie portuaire d'Anvers et de la Société RGE, l'une et l'autre sont actuellement confrontées à un vide juridique en ce qui concerne l'exercice de ces tâches et de ces compétences, alors que d'un point de vue spatial, des possibilités existent déjà quant au développement d'activités portuaires et industrielles, sur la base du plan d'exécution spatial régional ' Waaslandhaven fase 1 en omgeving '. Ce vide, combiné avec la situation (de gestion) spécifique sur la rive gauche de l'Escaut justifie dès lors une dérogation à l'article 3, § 1er, du décret portuaire. Cette disposition, qui remplace l'article 3 de la loi du 19 juin 1978 ' relative à la gestion du territoire de la rive gauche de l'Escaut à hauteur d'Anvers et portant des mesures de gestion et d'exploitation du port d'Anvers ', offre spécifiquement au Gouvernement flamand la possibilité de délimiter formellement la zone portuaire sur la rive gauche de l'Escaut, sans devoir d'abord, pour ce faire, parcourir à nouveau toute la procédure d'élaboration d'un plan d'exécution spatial régional. Cette ligne de démarcation ne porte nullement atteinte aux affectations spatiales qui sont en vigueur sur le territoire de la rive gauche de l'Escaut. L'article 3 de la loi précitée du 19 juin 1978 ne doit donc plus comporter, outre la mention de la zone portuaire, la mention spécifique des autres zones et affectations sur le territoire de la rive gauche de l'Escaut » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2017-2018, Nr. 1483/001, S. 3).

Der Dekretgeber stellte ferner klar, dass diese Bestimmung « nur die Festlegung der Grenzlinie [betrifft], innerhalb der die zugewiesenen Befugnisse ausgeübt werden können. Bei der Ausübung dieser Befugnisse sind weiterhin die räumlichen Bestimmungen zu berücksichtigen, die auf der Grundlage des Sektorenplans und des räumlichen Ausführungsplans anzuwenden sind und anwendbar bleiben » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2017-2018, Nr. 1483/002, S. 4).

B.10. Der Gerichtshof muss beurteilen, ob der Dekretgeber aufgrund der Einräumung der Ermächtigung zugunsten der Flämischen Regierung gemäß den Artikeln 2 und 4 des angefochtenen Dekrets vom 30. März 2018, die Grenzen des Hafengebiets und die darin erwähnten Zonen festzulegen, ohne dass sie dafür einen neuen regionalen räumlichen Ausführungsplan erlassen muss, die Garantien zur Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und zur Konsultierung der zuständigen Umweltinstanzen und dementsprechend die Stillhalteverpflichtung nach Artikel 23 der Verfassung verletzt hat.

B.11.1. Die Festlegung der Grenzen der Häfen gehört zur Zuständigkeit der Regionen hinsichtlich der Verwaltung der Häfen. Die Festlegung der Grenzen des Hafengebiets hat zum Ziel, die territoriale Zuständigkeit der Haferegion Antwerpen und der Maatschappij LSO zu bestimmen.

Mithin kann die Haferegion Antwerpen die in Artikel 2 Nr. 2 des Hafendekrets erwähnten « Befugnisse der Hafenverwaltung » nur innerhalb dieses Hafengebiets ausüben. Wie in B.9.1 erwähnt wurde, betreffen diese Befugnisse die Verwaltung und den Betrieb der öffentlichen und privaten Hafenanlagen, die Festlegung und die Eintreibung der Hafengebühren, die Festlegung und die Organisation der öffentlichen Hafendienste und die Ausübung der besonderen verwaltungspolizeilichen Aufgaben. Im Rahmen dieser Befugnisse kann die Haferegion Antwerpen dingliche Rechte an öffentlichen Domänengütern bestellen, alle notwendigen beweglichen und unbeweglichen Güter erwerben, unbewegliche Güter enteignen, Arbeiten ausführen, die für die Anlage und den Betrieb des Hafengebiets notwendig sind, Vorkaufsrechte hinsichtlich des im Hafengebiet gelegenen Privateigentums ausüben und Konzessionen erteilen (Artikel 9 ff. des Hafendekrets).

Darüber hinaus ist die Maatschappij LSO für die Grundstückspolitik im Hafengebiet, die Industrialisierungspolitik bezüglich der im Hafengebiet gelegenen Industriezone und für die

Ausarbeitung einer subregionalen Politik im Bereich der weiteren Entwicklung und Phaseneinteilung hinsichtlich des Hafengebiets zuständig (Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes vom 19. Juni 1978). Innerhalb der Grenzen der ihr eingeräumten Befugnisse hat die Maatschappij LSO dieselben Rechte und Pflichten wie die Hafенregie Antwerpen in Sachen Vorkaufsrecht, Bezuschussung interner Erschließungswege mit ihren zugehörigen Teilen und Erhöhung von Gelände (Artikel 8 Absatz 2 desselben Gesetzes).

B.11.2. Wie mehrfach durch den Dekretgeber während der Vorarbeiten zu den angefochtenen Bestimmungen betont wurde, lassen diese Bestimmungen die räumlichen Bestimmungen unberührt, die aufgrund des Sektorenplans und des räumlichen Ausführungsplans gelten.

Auch lassen diese Bestimmungen die Verpflichtung der Hafенregie Antwerpen und der Maatschappij LSO unberührt, diese Bestimmungen und die einschlägigen Rechtsvorschriften bei der Ausübung ihrer Befugnisse zu beachten, wobei im gegebenen Fall die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Konsultierung der zuständigen Umweltinstanzen garantiert wird.

B.11.3. Die vom Staatsrat in seinem Entscheid Nr. 236.837 vom 20. Dezember 2016 festgestellte Rechtswidrigkeit, die zur teilweisen Nichtigerklärung des regionalen räumlichen Ausführungsplans « Grenzen des Seehafengebiets von Antwerpen, Hafенentwicklung linkes Ufer » geführt hat, bezog sich auf die städtebaulichen Vorschriften, die in diesen räumlichen Ausführungsplan aufgenommen worden waren.

Die mit diesem Entscheid verbundene materielle Rechtskraft verhindert nicht, dass die Angelegenheit, die durch den unrechtmäßigen Akt geregelt wurde, Gegenstand einer neuen Regelung wird, ohne dass dadurch endgültige gerichtliche Entscheidungen missachtet werden.

Aus denselben Gründen wird der Dekretgeber nicht daran gehindert, die Weise der Grenzziehung hinsichtlich des Hafengebiets abzuändern, wobei die Flämische Regierung ermächtigt wird, diese Grenzlinie festzulegen, ohne einen neuen regionalen räumlichen Ausführungsplan festlegen zu müssen.

B.11.4. Die angefochtenen Bestimmungen haben demnach nicht die Tragweite, die die klagenden Parteien zugrunde legen, und bewirken nicht die geltend gemachte unterschiedliche Behandlung. Die angefochtenen Bestimmungen verstoßen nämlich nicht gegen die geltenden räumlichen Bestimmungen und die Hafенregie Antwerpen und die Maatschappij LSO sind verpflichtet, diese Bestimmungen und die einschlägigen Rechtsvorschriften bei der Ausübung ihrer Befugnisse zu beachten.

B.12. Da der Klagegrund, sofern er sich gegen die Ermächtigung zugunsten der Flämischen Regierung, die Grenzen des Hafengebiets und die Grenzen der Zonen dieses Hafengebiets festzulegen, richtet, auf einem falschen Verständnis der angefochtenen Bestimmungen beruht, ist er nicht begründet.

B.13. Die klagenden Parteien machen ferner Einwände gegen die Erweiterung der Befugnisse der Maatschappij LSO im Sinne der Regelung in den abgeänderten Artikeln 2 und 9 des Gesetzes vom 19. Juni 1978 geltend. Insbesondere kritisieren sie die Erweiterung des Vorkaufsrechts der Maatschappij auf alle Grundstücke im Gebiet des linken Scheldeufers, während das Vorkaufsrecht vorher beschränkt gewesen sei auf « Grundstücke des Hafengebiets im Bereich des linken Scheldeufers ». Außerdem wenden sie sich gegen die Ermächtigung zugunsten der Maatschappij LSO, die erworbenen Grundstücke, die sich im Hafengebiet befänden, « baureif » zu machen.

Diese Erweiterung des Vorkaufsrechts der Maatschappij LSO führe zu einem Rückgang beim Schutz einer gesunden Umwelt, der nicht durch ein Ziel des Allgemeininteresses gerechtfertigt sei. Überdies handle es sich bei der Ermächtigung, die im Hafengebiet erworbenen Grundstücke « baureif » zu machen, um eine dekretale Ermächtigung, genehmigungspflichtige Handlungen vorzunehmen. Weil die Maatschappij LSO dementsprechend von der Verpflichtung befreit werde, eine Genehmigung zu beantragen, liege ein Verstoß gegen die Garantien zur Beteiligung der Öffentlichkeit und zur Konsultierung der zuständigen Umweltinstanzen vor. Folglich verletzen die angefochtenen Bestimmungen die Stillhalteverpflichtung im Sinne von Artikel 23 der Verfassung.

B.14.1. Wie oben dargelegt wurde, ist die Maatschappij LSO für die Grundstücks- und Industrialisierungspolitik hinsichtlich des Hafengebiets im Bereich des linken Scheldeufers

sowie für die subregionale Politik im Bereich der weiteren Entwicklung und Phaseneinteilung bezüglich des Hafengebiets zuständig (Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes vom 19. Juni 1978).

Innerhalb der Grenzen dieser Befugnisse hat die Maatschappij LSO dieselben Rechte und Pflichten wie die Hafенregie Antwerpen in Sachen Vorkaufsrecht, Bezuschussung interner Erschließungswege mit ihren zugehörigen Teilen und Erhöhung von Gelände (Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 19. Juni 1978). Demnach verfügt die Maatschappij LSO, wie die Hafенregie Antwerpen gemäß Artikel 12 des Hafendekrets, über ein Vorkaufsrecht hinsichtlich privater unbeweglicher Güter im Hafengebiet. Das Dekret vom 25. Mai 2007 über die Harmonisierung der Verfahren zu Vorkaufrechten ist anzuwenden, wenn dieses Vorkaufsrecht ausgeübt wird. Daneben kann die Maatschappij die erworbenen Grundstücke baureif machen, sofern sie sich innerhalb der von der Flämischen Regierung festgelegten Grenzen des Hafengebiets befinden.

B.14.2. Kraft Artikel 2 Nr. 1 des vorerwähnten Dekrets vom 25. Mai 2007 ist unter Vorkaufsrecht « das Recht, eine zum Kauf angebotene Parzelle zum selben Preis und unter denselben Bedingungen vorrangig im Verhältnis zum Kaufwilligen zu erwerben », zu verstehen. Durch die Artikel 2 und 5 des angefochtenen Dekrets vom 30. März 2018, die die Artikel 3 und 9 des Gesetzes vom 19. Juni 1978 ersetzt haben, wurde das Vorkaufsrecht der Maatschappij LSO vom Hafengebiet im Bereich des linken Scheldeufers auf das gesamte Gebiet des linken Scheldeufers erweitert. Die Befugnis der Maatschappij LSO, die erworbenen Grundstücke baureif zu machen, ist hingegen weiterhin auf die Grundstücke im Hafengebiet beschränkt.

Während der Vorarbeiten wurde diesbezüglich ausgeführt:

« Les compétences de la Régie portuaire d'Anvers et de la [Société RGE] se confine[nt], en principe, aux limites de la zone portuaire qui sont fixées dans l'arrêté du Gouvernement flamand qui sera élaboré en exécution de l'article 3.

Du fait de l'annulation partielle du plan d'exécution spatial régional, le plan de secteur qui avait été élaboré en 1978 est toutefois de nouveau applicable. Dans ce plan, une partie du territoire de la rive gauche de l'Escaut est affectée comme zone d'extension portuaire. Dès lors qu'il ne s'agit pas d'une zone portuaire, la régie portuaire ne peut donc certainement pas exercer de compétences sur ce terrain.

Les objectifs de la [Société RGE] justifient toutefois le fait que cette société se voie aussi conférer la compétence limitée d'exercer un droit de préemption qui vise à pouvoir préserver une éventuelle extension portuaire sur le territoire de la rive gauche de l'Escaut, jusqu'à ce que toute la clarté soit faite sur ce point. La possibilité pour la [Société RGE] d'exercer ce droit de préemption sur le territoire de la rive gauche de l'Escaut en dehors des limites de la zone portuaire est dès lors explicitement reprise afin de sauvegarder l'éventuelle extension portuaire » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2017-2018, Nr. 1483/001, SS. 3-4)

B.15.1. Dieser Erläuterung im Rahmen der Vorarbeiten lässt sich entnehmen, dass die Erweiterung des Vorkaufsrechts zugunsten der Maatschappij LSO auf das gesamte Gebiet des linken Scheldeufers eine etwaige Hafenerweiterung sicherstellen soll. Aus den Vorarbeiten geht jedoch auch hervor, dass die übrigen Befugnisse der Maatschappij, wie diejenigen der Hafenergie Antwerpen, auf die Grenzen des Hafengebiets beschränkt bleiben. Dies ist unter anderem der Fall hinsichtlich der Befugnis der Maatschappij, die erworbenen Grundstücke « baureif » zu machen, die - wie bereits in Artikel 9 des Gesetzes vom 19. Juni 1978 vor seiner Abänderung durch das angefochtene Dekret vorgesehen war - auf das Hafengebiet beschränkt bleibt.

Im Gegensatz zum Vortrag der klagenden Parteien verletzt diese Befugnis, die im Hafengebiet erworbenen Grundstücke « baureif » zu machen, außerdem nicht die einschlägigen Rechtsvorschriften über die Raumordnung und den Schutz der Umwelt. Sofern das « Baureif »-Machen dieser Grundstücke mit genehmigungspflichtigen Handlungen verbunden ist, muss die Maatschappij LSO die erforderlichen Genehmigungen beantragen, wobei die anzuwendenden Verfahren die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Konsultierung der zuständigen Umweltinstanzen garantieren.

B.15.2. Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass die angefochtenen Bestimmungen nicht die Tragweite haben, die die klagenden Parteien in dem Zusammenhang zugrunde legen. Folglich führen diese Bestimmungen nicht zu der geltend gemachten unterschiedlichen Behandlung und dem geltend gemachten Rückgang bezüglich des bestehenden Schutzniveaus betreffend den Schutz einer gesunden Umwelt.

B.16. Der Klagegrund ist folglich insofern, als er gegen die Erweiterung der Befugnisse der Maatschappij LSO gerichtet ist, nicht begründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 18. Juli 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

A. Alen